



Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

Gemeindevverwaltung Escholzmat-Marbach
Herr Pius Kaufmann
Hauptstrasse 95
Postfach 178
6182 Escholzmat

10. Dezember 2013

Stephan Bürgisser
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 09
stephan.buergisser@gvl.ch

Sicherheitsmassnahmen / Personenbelegung

Police 603.0674 B

Bauherr/-in:	Gemeindevverwaltung Escholzmat-Marbach, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmat
Lage:	Pfarmatte, Escholzmat-Marbach (Escholzmat)
Projektverfasser:	Portmann Peter Architekturbüro GmbH, Hauptstrasse 73, 6182 Escholzmat
Beschreibung:	Turnhalle – Umnutzung als Mehrzweckraum für Anlässe mit grosser Personenbelegung / Neuer Ausgang Sicherheitsmassnahmen für Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung
Projekt Nr.:	2013-F0042 / frst

Sehr geehrter Herr Kaufmann

Am 5.12.2013 erfolgte mit Ihnen und Mitverantwortlichen eine feuerpolizeiliche Neubeurteilung der örtlichen Verhältnisse und der zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen für Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung.

Die Sicherheitsmassnahmen und die maximal zulässigen Personenbelegungen werden gestützt auf die geltenden Bestimmungen im Gesetz über den Feuerschutz und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung festgelegt. Die Brandschutzvorschriften (Brandschutznorm und -richtlinien) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF bilden einen integrierenden Bestandteil der Vollziehungsverordnung.

Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF. Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Brandschutz erläuterungen können unter der Internetadresse <http://www.praever.ch>, GVL-Weisungsblätter unter www.gvl.ch öffentlich eingesehen werden.



Für die Gewährleistung der allgemeinen Personensicherheit sind folgende Anforderungen verbindlich zu beachten:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Feuerwehrezufahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Kommando zu führen.
- 1.2 In den Räumlichkeiten müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. Ergänzende Löschgeräte wie Handfeuerlöscher und Löschdecken sind nach Absprache mit dem Feuerwehrrkommando zu platzieren.
- 1.3 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Detailanforderungen sind dem beigelegten Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.
- 1.4 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind ausreichend Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- 1.5 In Turn- und Mehrzweckhallen ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt.
- 1.6 Für die Verwendung von Flüssiggas im Freien wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil II (SUVA, SVGW) verwiesen.
- 1.7 Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind uns rechtzeitig Layout Pläne zur Genehmigung einzureichen.

2 Fluchtwege und Ausgänge

- 2.1 Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- 2.2 Die Doppelflügeltüren - fluchtwegöffnend mit Kantenriegel - sind mittelfristig abzuändern und den heute geltenden Bestimmungen EN 179 anzupassen (2. Bauetappe).
- 2.3 Verkehrswege, Ausgänge und Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss 1 Lux (20 cm über dem Boden gemessen) betragen (2. Bauetappe).



- 2.4 Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.
- 2.5 Anzahl, Anordnung und Bemessung der Fluchtwege sind auf Nutzung und Personenbelegung der Räume im Gebäude auszurichten. Je nach der Personenbelegung und der Geschosslage sind folgende Ausgangsbreiten erforderlich:
- | | |
|---------------------|--|
| - bis 50 Personen | ein Ausgang mit 0.90 m Breite |
| - bis 100 Personen | zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite |
| - bis 200 Personen | drei Ausgänge mit 0.90 m oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist. |
| - über 200 Personen | mehr als ein Ausgang mit mind. 1.20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit im Erdgeschoss |
- 2.6 Die Anzahl und Anordnung von Bestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind dem Weisungsblatt 1/4 zu entnehmen.
- 2.7 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen.

3 Personenbelegung

- 3.1 Die maximal zulässige Personenbelegung in der Turnhalle, bzw. Mehrzweckhalle wird unter Anrechnung der Grundrissflächen, der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten – Fluchttüren mit Muschelgriffen – festgelegt.
- 3.2 Turnhalle Grundrissfläche ca. 400 m²
- Grundsätzlich sind Ausgänge möglichst weit auseinanderliegend und so anzuordnen, dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern. Abweichung: Die Fluchtweglänge von der Süd Ecke der Turnhalle bis zum Ausgang Eingangshalle ist überschritten.
 - Ausgänge / Fluchttüren mit Muschelgriffen anstelle von Push Bar.

Zwei Ausgänge mit Doppelflügel à 1.17 m und 1.50 m

=> Neuer Ausgang à 1.17 m direkt ins Freie;

=> Bestehender Ausgang à 1.50 m – Fluchtweg über die Eingangshalle und Ausgang direkt ins Freie – beide Standflügel entriegelt.

Maximale Personenbelegung 350 Personen



- 3.3 Turnhalle mit Eingangshalle / offene Doppelflügeltüre Turnhalle-Eingangshalle
Grundrissfläche ca. 460 m²

Zwei Ausgänge mit Doppelflügel à 1.17 m und 1.95 m

=> Neuer Ausgang à 1.17 m direkt ins Freie;

=> Offener Ausgang Turnhalle / Eingangshalle;

=> Bestehender Ausgang à 1.95 m direkt ins Freie – Standflügel entriegelt.

Maximale Personenbelegung 400 Personen

- 3.4 Probelokal und Eingangshalle, Grundrissfläche 290 m²

Zwei Ausgänge à 1.95 m und 0.90 m

=> Bestehender Ausgang à 1.95 m direkt ins Freie – Standflügel entriegelt.

=> Bestehender Ausgang à 0.90 m über engen Korridor direkt ins Freie;

Maximale Personenbelegung 200 Personen

- 3.5 Turnhalle mit Eingangshalle und Probelokal / offene Doppelflügeltüre Turnhalle-Eingangshalle
Grundrissfläche ca. 690 m²

Zwei Ausgänge mit Doppelflügel à 1.17 m und 1.95 m

=> Neuer Ausgang à 1.17 m direkt ins Freie;

=> Offener Ausgang Turnhalle / Eingangshalle;

=> Bestehender Ausgang à 1.95 m direkt ins Freie – Standflügel entriegelt

=> ein Ausgang à 0.90 m vom Probelokal über engen Korridor direkt ins Freie.

Maximale Personenbelegung 450 Personen

Wir bitten Sie, von diesen Sicherheitsbestimmungen und den erforderlichen Ausgangsbreiten verbindlich Kenntnis zu nehmen.



Schlussbemerkung

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

- ↳ Adressat
- o Feuerwehrkommando Escholzmat-Marbach, Auchli, 6182 Escholzmat
- o Ablage stbu